

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 218.

Sonnabend den 5. August.

1848.

An unsere Mitbürger!

Als unsere volksthümliche Regierung angeordnet hatte, unsere dem Militärstande angehörenden Mitbürger auf die sächsische Verfassung zu verpflichten, begrüßten wir diesen Schritt als einen freudigen für unser sächsisches Vaterland.

Am sechsten August gilt es dem gesammten Deutschen Vaterlande. Auf Anordnung des Reichsministerium werden die Truppen der Deutschen Staaten durch einen feierlichen Act kundgeben, daß sie von jetzt an ein einiges Deutsches Heer bilden. Der Tag muß ein Fest der Verbrüderung des ganzen Volkes, der Soldaten, der Bürger sein.

Die Unterzeichneten sind als Leiter dieses Festes zusammengetreten und laden alle Männer in Leipzig zur Theilnahme ein.

Leipzig den 4. August 1848.

**C. Avenarius. D. L. Erdmann. N. N. Fischer. A. Götsche. N. Gruner. G. Haubold.
M. Haupt. C. Hermsdorf. C. Seyner. J. Alce. Lippert sen. W. A. Lurgenstein.
J. Müller. S. W. Neumeister. N. Nüder. M. Seeburg. F. Bieweg. N. Wachsmuth.
F. Werner. S. Wuttke.**

Festprogramm zum 6. August 1848 in Leipzig.

An der Festfeier können alle Männer Leipzigs Theil nehmen.

Die Mitglieder der Communalgarde mit Einschluß der Reservecompagnien und Wehrmannschaften erscheinen in ihren Uniformen und mit der Binde, jedoch ohne Waffe.

Die Theilnehmer am Feste haben bis Sonnabend den 5. August Abends 6 Uhr in der alten Waage, 1 Treppe hoch, Billets für 10 Ngr. zu lösen.

Der Besitz der Eintrittskarte berechtigt zur Theilnahme am Zuge und an dem Festessen, welches im Garten des Schützenhauses gehalten wird.

Um 5 Uhr Nachmittags versammeln sich die Theilnehmer auf dem Markte und stellen sich daselbst vier Mann hoch auf.

Der Zug geht durch die Grimma'sche Straße, Dresdner Straße und Querstraße.

Die Theilnehmer haben ihre Plätze an den Tafeln beliebig zu wählen.

Die für die Festredner bestimmte Rednertribüne dürfen Andere nicht betreten.

Bekanntmachung.

Wegen nothwendig gewordener Ausschlämmung des Pleißenflusses soll derselbe vom Rirschwehre bis an die Sohliseer Grenze von und mit dem 6. August dieses Jahres auf ungefähr vier Wochen abgeschlagen werden.

Während dieser ganzen Zeit ist, wie hiermit angeordnet wird, vor den Haushüren, in den Waschküchen und Kellern, wie auch auf den Böden der Häuser reines Wasser, welches mindestens von acht zu acht Tagen erneuert werden muß, in geräumigen Gefäßen für etwaige Nothfälle bereit zu halten, und haben sämmtliche hiesige Hausbesitzer dafür, daß dieser Anordnung sorgfältig nachgegangen werde, bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß während der Zeit, wo die Pleiße abgeschlagen bleibt, der Bedarf an Flußwasser auf der Frankfurter Straße und am Halle'schen Thore zu erholen sein wird.

Leipzig den 7. Juli 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Wegen einer Reparatur an der städtischen Brückenwaage muß diese einige Tage und bis auf weitere Bekanntmachung geschlossen werden, wogegen die daneben befindlichen Schaalwaagen ununterbrochen zum öffentlichen Gebrauche dienen. Leipzig den 3. August 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Landtagsverhandlungen.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 2. August 1848.

Der Stellvertreter des Abg. Harkort, Seyffert aus Leipzig, wurde vereidet. Die 3. Deputation erstattete durch Abg. Wehner Bericht über die Gesuche der Maschinen- und Nagelfabrikanten Jahn um 20,000, und Leinbrock und Zimmermann um 10,000 Thaler Vorschüsse zur Wiederherstellung ihrer zerstörten Fabriken. Die Deputation beantragte, die Gesuche der Staatsregierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen und dieselbe zu einem Vorschusse bis zu 10,000 Thaler an Jahn und 5000 Thaler an Leinbrock und Zimmermann aus dem gewerblichen Fonds zu ermächtigen. Gegen diese Anträge sprach eigentlich Niemand; wohl aber machte Abg. Rittner geltend,

daß der Staat zu vollständigem Erfase wohl verpflichtet sei, was jedoch Min. Oberländer, Ref. Wehner und Tzschirner läugnen. Abg. Seyffert beantragt eine Gesetzworlage über rechtzeitigen Erfas solcher tumultuarischen Beschädigungen, entweder durch den Staat oder vorschussweise durch eine Mittelsperson, wie z. B. bei der Brandversicherung. Dieser Antrag wird vom Ref. Wehner, Min. Oberländer und den Abgg. v. Erlegern, Tzschirner, Rüttner bekämpft. Nachdem Abg. Brockhaus den Antrag gestellt, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Ersasverbindlichkeit der Gemeinden und des Staates für die durch Tumult und Plünderung vorkommenden Verluste ausspricht, zieht Abg. Seyffert seinen Antrag zurück. Mittlerweile hat v. Weust das in der 1. Kammer mehrfach debattirte Benehmen des Amtmann Wie-